

Bereitstellungstag: 18.04.2024

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Josef-Bosch-Straße, 1.
Änderung mit Teilbereich als Vorhaben- und Erschließungsplan

hier: Beschluss der Satzungen gemäß § 10 (3) BauGB und § 74 Absatz 7 LBO

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell hat am 05.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Josef-Bosch-Straße 1. Änderung sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen sowie die Begründung und die Abwägung der Stellungnahmen gebilligt. Für das Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ist kein Umweltbericht und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Die Darstellung der Umweltbelange erfolgte bereits im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan und wurde für das Änderungsgebiet entsprechend ergänzt.

Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Bildquelle: B&B GmbH Architekten & Ingenieure

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Josef-Bosch-Straße, 1. Änderung mit Teilbereich als Vorhaben- und Erschließungsplan“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die Örtlichen Bauvorschriften können bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, den 18.04.2024

gez.: Simon Gröger
Oberbürgermeister